

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 10

Ansbach, 22.03.2017

Varroamilbe 2017
Aufhebung Allgemeinverfügung Aufstallung Geflügel
v. 22.11.2016

Seite 2

Seite 3

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Tierseuchenrecht;
Bekämpfung der Varroatose

Im Landkreis Ansbach ist die Varroamilbe (*Varroa destructor*) flächenhaft verbreitet. Damit ist davon auszugehen, dass jedes Bienenvolk mit Varroamilben befallen ist.

Das Landratsamt Ansbach hat daher am 03.03.2017 folgende an alle Imker im Landkreis Ansbach gerichtete Allgemeinverfügung erlassen:

- I. Die Behandlung sämtlicher Bienenvölker im Landkreis Ansbach gegen Varroamilben wird angeordnet. Die Behandlungen sind in Abhängigkeit vom Präparat und der Witterung nach Trachtende nach der letzten Honigentnahme bis Frühwinter 2016 mit einem zugelassenen Mittel durchzuführen.
- II. Ziffer I. gilt nicht für Imker, die beim Landratsamt Ansbach die Durchführung eines Versuchs zur Varroaresistenzzucht angezeigt haben und denen vom Landratsamt Ansbach schriftlich bestätigt wurde, dass Gründe der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
- III. Diese Anordnung gilt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
- IV. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

Der Bescheid kann mit seiner Begründung während der üblichen Geschäftszeiten im Landratsamt Ansbach, Gebäude 2, Crailsheimstr. 64, II. Stock, Zimmer 2.02, eingesehen werden.

Ansbach, 03.03.2017
LANDRATSAMT ANSBACH

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Tierseuchenrecht;

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ansbach vom 22.11.2016

Das Landratsamt Ansbach hat am 16.03.2017 folgende

Allgemeinverfügung

erlassen:

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ansbach vom 22.11.2016 Nr. 565 – 21 SG 82 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
- II. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.
- III. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Mit der Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 22.11.2016 entfällt die Aufstallungsverpflichtung für alle privaten und gewerblichen Geflügelhalter und das Verbot von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden.
2. Die Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 ist bis zum 20.05.2017 gültig. Die erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen auch in Kleinbetrieben gelten daher weiterhin.
3. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Ansbach Zimmer 2.02 während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung wird zudem auf der Internetseite des Landratsamtes (www.landkreis-ansbach.de) veröffentlicht.

Ansbach, den 16.03.2017
Landratsamt Ansbach

gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat